

**Gründungsinformation
Nr. 26**



**Werbung:
Steuerberater**

06/2007

GRÜNDUNG

Werbung: Steuerberater

1. Werbung allgemein, einschließlich Internet

Steuerberater haben ihren Beruf unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben, dennoch ist Werbung erlaubt, „soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist“ (§ 57 a Steuerberatungsgesetz).

Auf dem enger werdenden Markt werden zukunftsorientierte und marketinggeführte Kanzleien bei den bestehenden Werbebeschränkungen eher eine Chance haben, sich zu behaupten. Die größten Schwierigkeiten liegen in zeitlichen Engpässen bei der Erstellung eines Marketing-Konzeptes und bei der Einbindung der Mitarbeiter. Marketing bedeutet die Entwicklung und Umsetzung einer Unternehmensphilosophie, die den Mandanten mit seinen Wünschen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt stellt. Der Steuerberater ist primär Unternehmer, er muß seine Kanzlei konzeptionell und strategisch anhand der Grundlagen des Marketings ausrichten. Hierbei müßte eine Abgrenzung zwischen erlaubter Information und berufswidriger Werbung vorzunehmen.

Werbung im Internet ist für Steuerberater grundsätzlich zulässig, da eine Internetpräsentation als Werbeform nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist und weil sie sich in einem weltweiten Datennetz ohne Einzelfallbezug befindet. Auf der Homepage darf der gleiche Inhalt präsentiert werden wie in einer Praxisbroschüre.

2. Die Homepage des Steuerberaters

Maßgeblich für die Gestaltung der Homepage eines Steuerberaters sind zum einen berufsrechtliche Regelungen und zum anderen das Teledienstegesetz. Um die Anforderungen an die allgemeinen Informationspflichten gemäß § 6 Teledienstegesetz genüge zu leisten, müssen Steuerberater auf ihrer **Homepage** die nachstehenden Angaben leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten.

- Name, Anschrift (kein Postfach), Telefon, Fax, E-Mail-Adresse; bei juristischen Personen zusätzlich Vertretungsberechtigte
- bei Steuerberatungsgesellschaften die Angabe des Handelsregisters und die Registernummer,
- bei Partnerschaftsgesellschaften unabhängig von ihrer Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft die Angabe des Partnerschaftsregisters und die Registernummer
- Zuständige Aufsichtsbehörde, d.h. zuständige Steuerberaterkammer
- Gesetzliche Berufsbezeichnung "Steuerberater" sowie den Zusatz „Die gesetzliche Berufsbezeichnung Steuerberater wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen.“
- Angabe der berufsrechtlichen Regelungen und das Zugänglichmachen dieser Regelungen:
 - (a) Steuerberatungsgesetz (StBerG)
 - (b) Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB)
 - (c) Berufsordnung (BOStB)
 - (d) Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV)“
- Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer, sofern gem. § 27a UStG vorhanden

Bei den Hinweisen der Steuerberaterkanzlei-Homepage handelt es sich nicht mehr um freiwillige Angaben. Soweit die nach § 6 TDG vorgeschriebene Informationen nicht richtig, nicht

vollständig oder überhaupt nicht verfügbar sind, kann dies nach § 12 TDG bis zu 50.000 € Geldbuße geahndet werden. OLG München, 11.09.2003 (Az. 29 U 2681/03)¹

Die Darstellung in elektronischen Medien ist nach den Vorschriften der Berufsordnung der Steuerberater grundsätzlich erlaubt. Hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs einer **Homepage** gelten § 57 Abs. 1 StBerG, das Bundesdatenschutzgesetz sowie andere Datenschutzgesetze, die den Steuerberater zur Einhaltung der Verschwiegenheit, der Datensicherheit und des Datenschutzes verpflichten. Der Steuerberater muss bei der Einrichtung einer virtuellen Steuerberaterpraxis alle organisatorischen Vorkehrungen treffen, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Die Auswahl des Domainnamens richtet sich nach den berufs- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen für die Namensvergabe einer Steuerberaterpraxis. Gattungsbezeichnungen, wie z. B. www.steuerberater.de, sind grundsätzlich unzulässig. Um Konflikte bei Namensgleichheit zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Namen um einen Ortszusatz zu erweitern (z.B. www.thomas.schulz-stbpaderborn.de, www.thomas.schulz-stb-berlin.de) und ggf. die verschiedenen Variationsmöglichkeiten auszuschöpfen (www.th.schulz-stb-paderborn.de, www.th.schulz-steuerberater-paderborn.de) oder auf andere Endungen für Web-Adressen, wie z.B. *.com oder *.pro, auszuweichen.

2. Zulässige und unzulässige Steuerberaterwerbung, Urteile und andere Quellen

Zulässig	
<p>Beispiele für zulässige Inhalte und Gestaltungen einer Homepage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachlich zutreffende und objektiv nachprüfbar Informationen über die berufliche Tätigkeit • Bekanntgabe der Teilgebiete der beruflichen Tätigkeit als Tätigkeitsschwerpunkte • Angabe von berufsbezogenen Spezialkenntnissen, sofern die Darstellung nicht reklamehaft ist • Hinweis auf die Praxisgröße oder Organisation sowie auf nationale oder internationale Niederlassungen oder Kooperationen • Hinweis auf Zertifikate im Sinne des § 4 Abs. 3, solange die Zertifikate gültig sind. Dabei anzugeben, dass die Organisation der Praxis Gegenstand der Zertifizierung war (12 BOSTB). • Angabe von berufsbezogenen Mitgliedschaften in Kammern und Verbänden • Lageplan der Steuerberaterpraxis. Die Einstellung von Photos der Mitarbeiter ist nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis zulässig • Allgemeine steuerliche Hinweise oder aktuelle berufsbezogene Informationen • Mandanteninformationen ausschließlich im geschützten Bereich • Angaben zu berufsbezogenen Veröffentlichungen (z.B. Bücher, Aufsätze) oder Reden • Veröffentlichung von Stellenanzeigen • Der Inhalt und die Gestaltung der Homepage dürfen nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall ausgerichtet sein. 	<p>Beispiele für herkömmliche, zulässige Steuerberaterwerbung</p> <ul style="list-style-type: none"> • sachlich unterrichtende Werbung, die objektiv nachprüfbar ist • Veröffentlichung von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Anzeigenform • Anzeigen für ungenannte Auftraggeber, soweit sie mit einer vereinbarten Tätigkeit gem. §57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG zusammenhängen, unter Angabe des Namens und der Berufsbezeichnung • Praxisbroschüren, Faltblätter oder sonstige Informationsmittel, in denen sachlich über die Berufstätigkeit unterrichtet wird • Sachliche und nicht reklamehafte Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit in Praxisbroschüren, Faltblättern oder vergleichbaren Informationsmitteln in Wort und Bild • Überlassung oder zugänglich Machung der Mandanteninformationen • Bereithalten von Informationsbroschüren am Messestand • Eintragung in Verzeichnissen aller Art (z.B. Anschriftenverzeichnisse, Adress- und Fernsprechbücher, Branchenverzeichnisse), soweit die Verzeichnisse allen Berufsangehörigen offen stehen und Eintragung nicht reklamehaft ist. • Teilnahme an einer Suchservice • Angabe von Sprechzeiten

¹ <http://www.jurpc.de/rechtspr/20030276.htm>

Zulässig	
<ul style="list-style-type: none"> • Verlinkung auf andere Seiten im Internet, die im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit des Steuerberaters stehen • Online-Vollmacht, sofern diese durch eine qualifizierte digitale Signatur erteilt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht reklamehafte und irreführende Praxis-schild zur Kenntlichmachung der Praxisräume des Steuerberaters • Nicht reklamehafte und irreführende Geschäfts-papiere (Briefbögen, Umschläge, Rechnungen usw.), Stempel, Logos usw. • Äußerungen in den Medien unter Angabe von Name und Berufsbezeichnung. • Erlaubt ist ein Werbung eines Steuerberaters auf einem Straßenbahnwagen. (Beschuss vom 26. oktober 2004 – 1 BvR 981/00) • Steuerberatungs-Hotline ist grundsätzlich zulässig (BGH, 30.09.2004 (Az. I ZR 89/02) • Werbung mit Beratungsdienstleistungen ist zulässig (Leistungsspektrum-Urteil, OLG Frankfurt/Main v. 14.08.1999 – 12 o 291/96 • Werbung mit bezahltem redaktionellen Beitrag in Tageszeitung ist erlaubt (OLG, Oldenburg vom 05.04.2001, 1 U 125/00, NJW 2001, S. 2026) • Zur Verfügung gestelltes Gruppenfoto der Mitglieder einer Kanzlei für einen Pressebericht (Pressefoto-Entscheidung, BVerfG, Beschluss vom 29.11.1999, 1 BvR 2284/98 • Werbung mit Slogans wie: „Ihre Rechtsfragen sind unsere Aufgaben“ erlaubt (Slogan-Entscheidung, (BVerfG, Beschluss vom 01.12.1999, 1 BvR 1630/98)
Unzulässig	
<p>Beispiele für unzulässige Inhalte und Gestaltungen einer Homepage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht berufsbezogene Informationen • Darstellungen, die auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet sind • Hinweis auf die frühere Beamteneigenschaft des Inhabers der Steuerberaterpraxis oder seiner Partner • Angabe von nicht berufsbezogenen Mitgliedschaften in Kammern und Verbänden • Gebührenunterbietung • Irreführende Angaben im Sinne des § 3 UWG • Der Form und dem Inhalt nach reklamehafte Darstellungen • Veranstaltung von Gewinnspielen • Werbung für den Verkauf von Gegenständen • Die Veröffentlichung von ganzen Linklisten kann als unerlaubte Werbung oder als unerlaubtes gewerbliches Auftreten gesehen werden. • Verlinkung auf gewerbliche Seiten im Internet 	<p>Allgemeine Beispiele für unzulässige Steuerberaterwerbung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vergleichende, wertende oder irreführende Aussagen • Werbung, die auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist • Veranlassung oder Duldung einer berufswidrige Werbung durch Dritte • Anzeigen, die irreführend sind, die eine übertriebene, auffällige oder in sonstiger Weise reklamehafte Form haben. Bei der Beurteilung der Reklamehaftigkeit ist auch die Häufigkeit des Erscheinens zu berücksichtigen. • Gutscheine für kostenlose Beratung • Veranstaltung von Gewinnspielen • Bannerwerbung im Internet, irreführende Seitenbezeichnung • rechtsberatende Dienstleistung gegen ein Pauschalhonorar • Werbung auf einem Kanzleifahrzeug stellt eine reklamehafte und somit eine berufswidrige Werbung dar (LG Stuttgart, 24.04.2002, 14 StL 02/02)*

*Anmerkung zur PKW-Werbung

Das LG Stuttgart sieht in seinem Urteil vom 24.04.2002 (14 StL 02/02) Werbeaufkleber auf einem Kfz grundsätzlich als berufswidrig an. Im vorliegenden Fall hatte eine Kooperation aus Steuer- und Wirtschaftsberatern auf den Firmenfahrzeugen der Kanzlei, an der Rückseite Aufkleber mit der Aufschrift Rechts- und Steuerberatung sowie die Anschrift, und auf beiden Fahrzeugseiten Aufkleber mit Namen und weiteren Informationen angebracht. Das Landgericht sah darin einen Verstoß gegen das Berufsrecht und begründete das Urteil damit, dass das Berufsrecht jede rein geschäftsmäßige, an reinem Gewinnverhalten orientierte und damit **"gewerblich reklamehafte" Werbung bzw. Werbemethode verbiete** und dass **"Werbenaufkleber auf Firmenfahrzeugen ein typisches Werbemedium von Gewerbetreibenden"** sind.

Diese Feststellung allein genügt jedoch nicht, weil stets die konkrete Gefährdung eines geschützten Gemeinwohlbelangs festgestellt werden muss. Trotzdem entscheiden einige Gerichte allein mit der Begründung, dass das Werbemedium als solches bereits aufdringlich und reklamehaft sei. So zum Beispiel auch das LG Nürnberg-Fürth (Urteil v. 01.07.98, NJW 1999, S. 1410 „Unzulässige Anwaltswerbung auf Taxi“), das OLG Frankfurt (Urteil v. 17.05.99, NJW 1999, S. 2826 „Anwaltswerbung auf Werbesäule vor Tankstelle“), der AGH NRW (Urteil v. 23.06.99, Anwaltsblatt 1999, S. 557 -"Alles was recht ist" auf Bussen) und das VG Neustadt/Weinstraße (Urteil v. 18.06.99, MDR 1999, S. 1231 "Anwaltliche Werbung auf Juristen-Info-Tafeln") entschieden. Im Gegensatz dazu hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 19. Oktober 2001 entschieden, dass sich für die Informationswerbung eines Steuerberaters auf einer Informationstafel ausspricht: **"Auch bei Freiberuflern lässt ein üblicher Werbeträger grundsätzlich keine Rückschlüsse auf eine Gefährdung schutzwürdiger Belange zu."**

Ausnahme: Ein Aufkleber auf einem Firmen-PKW mit der Aufschrift Steuerberatung und dem Nachnamen des Beraters (LG Düsseldorf, 21.09.2000, AZ 45 StL 16/99)

Quellen:

Bundessteuerberaterkammer: Berufsordnung BOSTB, Steuerberatungsgesetz StBerG, Steuerberatergebührenverordnung StBGebV in <http://stb-web.de/fachartikel/berufsrecht/> aufgerufen am 06.02.2006

Gmeiner, Alois (1999): Werbung für freie Berufe endlich erlaubt. Landsberg/Lech

Oberlander, Willi (2003): Zeigen Sie dem Mandanten, was Sie können; in: Consultant 1-2/2003, S. 17f

Wolff, Dietmar (2000): Neue Freiräume für Werbung. Bonn

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Abteilung Gründungsberatung
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon (0911) 23565-0
Telefax (0911) 23565-52
E-mail kontakt-gruendung@ifb.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb-gruendung.de>

Hinweis:

Das Institut für Freie Berufe übernimmt keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Das Institut für Freie Berufe behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haftet das Institut für Freie Berufe für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne - sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung - im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.